

Richtlinien der Oö. Landesregierung vom 22. Juni 2009 über die Förderung von Vorhaben zur qualitativen Verbesserung der Wohnungsversorgung und des Wohnumfeldes (Wohnumfeldverbesserungs-Richtlinien 2009)

§ 1

Ziele

Ziel ist die qualitative Verbesserung der Wohnungsversorgung und des bestehenden Wohnumfeldes durch die Förderung von Maßnahmen, die dem Wohnbedürfnis und der Lebensqualität der BewohnerInnen dienen.

§ 2

Förderungsgegenstand

Förderbare Maßnahmen sind:

1. Qualitative Verbesserung des Wohnungsbestandes und des Wohnumfeldes auch im Hinblick auf Barrierefreiheit vor allem durch den nachträglichen Einbau eines behindertengerechten Liftes.
2. Nachträgliche sicherheitstechnische Maßnahmen bei Liften.
3. Öffentlich zugängliche Kinder- und Jugendspielplätze, die auf Wunsch und in Kooperation mit den Gemeinden gemäß der Begleitbroschüre "Spielraumförderung" errichtet oder saniert werden.
4. Abstellplätze im Freien und in Tiefgaragen im Zusammenhang mit Wohnanlagen.
5. Fahrrad-Abstellplätze (max. 360 Euro pro Abstellplatz).
6. Lärmschutz- und Sicherheitsmaßnahmen.
7. Nachträglicher Einbau von Brandschutzmaßnahmen in mehrgeschoßigen Wohnbauten.
8. Energiesparberatung sowie Beratung für qualitativen Wohnbau.
9. Pilotprojekte für innovative Maßnahmen im Wohnbau, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.
10. Wohnbauforschung.

§ 3

Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen aus:

1. einmaligen, nicht rückzahlbaren Beiträgen bis zu einer Höhe von 50 % und bei der Energiesparberatung sowie der Beratung für qualitativen Wohnbau und bei Maßnahmen für die Wohnbauforschung bis zu 100 % der förderbaren Kosten.
2. Förderungsdarlehen können bis zu einer Höhe von 80 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Die anzuwendenden Darlehenskonditionen richten sich analog den Bestimmungen der Oö. Neubauförderungs-Verordnung. Die Förderungsdarlehen sind grundbücherlich sicherzustellen.

§ 4

Verfahren

1. Eine Förderungsbewilligung kann erst nach Prüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgen.
2. Förderbar sind nur solche Maßnahmen, die durch Rechnungen nachgewiesen werden, welche nicht älter als 1 Jahr sind.
3. Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt wird, ist das Oö. WFG 1993 anzuwenden.
4. Eine Förderungsgewährung nach diesen Richtlinien ist nur insoweit möglich, als andere Förderungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen des Oö. WFG 1993 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Satzung des Oö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfonds nicht gegeben sind.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Kepplinger
Landesrat